

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Bachelor Kommunikations-Design  
an der Hochschule für angewandte  
Wissenschaften Fachhochschule  
Würzburg-Schweinfurt  
(SPO KD)**

**Vom 26. Oktober 2010**

§ 15a	Sonstige Prüfungsleistungen
§ 16	Anmeldung zu Prüfungsleistungen
§ 17	Nachteilsausgleich
§ 18	Regeltermine und Fristen
§ 19	Fristverlängerungen
§ 20	Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
§ 21	Bestehen der Bachelor-Prüfung, Prüfungsgesamtnote
§ 22	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 23	Rücktritt von einer Prüfungsleistung
§ 24	Notenverbesserung
§ 25	Anrechnung
§ 26	Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
§ 27	Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, (Artikel 43 Absatz 4), 58 Absatz 1 Satz 1, 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt die folgende Satzung:

**Abschnitt IV**

**Organisatorisches**

§ 28	Prüfungskommission
§ 29	Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche
§ 30	Akademischer Grad, Urkunden

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I**

**Allgemeines**

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums
§ 4	Rückmeldung, Beurlaubung

**Abschnitt II**

**Aufbau des Studiums**

§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums
§ 6	Studienmodule
§ 7	Studienplan
§ 8	Praxismodul
§ 9	Studienarbeit
§ 10	Auslandssemester
§ 11	Bachelor-Arbeit
§ 12	Studienfachberatung

**Abschnitt III**

**Organisation von Prüfungsleistungen**

§ 13	Prüfungsleistungen
§ 14	Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 15	Mündliche Prüfungsleistungen

**Abschnitt V**

**In-Kraft-Treten**

§ 31	In-Kraft-Treten
§ 32	Übergangsbestimmungen

**Abschnitt I**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Studiengang Bachelor Kommunikations-Design. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt (APO-FHWS) vom 19. Dezember 2007 in deren jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Studienziel

- (1) <sup>1</sup>Das Studium soll dazu befähigen, komplexe Aufgaben des Kommunikations-Design methodisch zu durchdringen, visuelle und visuell-verbale Botschaften dem Kommunikationsziel entsprechend zu konzipieren und zu gestalten. <sup>2</sup>Es bereitet auf die selbständige und verantwortliche Tätigkeit in den verschiedenen Bereichen des Kommunikations-Design vor. <sup>3</sup>Entsprechend qualifiziert das Studium für konzeptionelle und gestalterische Aufgaben in Design-Büros, Medienagenturen, Werbeagenturen, Verlagen u. a. wie auch zu selbständiger freischaffender Tätigkeit. <sup>4</sup>Interdisziplinär angelegte Projekte schaffen die Grundlagen zur Eröffnung neuer Berufsfelder. <sup>5</sup>Bei der Wahl eines entsprechenden Studienschwerpunktes qualifiziert das Studium auch zu einer Vertiefung in den Bereichen Grafik-Design, Typografie/Zeichensysteme, Text/Rhetorik, Visualisierung/Illustration, Film/Video/Animation, Fotografie, Interaktive Medien und Designtheorie.
- (2) <sup>1</sup>Neben dem berufsbezogenen Aspekt der Ausbildung ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sowie ihre Befähigung zu kritischem Denken und selbständigem Handeln Ausbildungsziel des Studiums. <sup>2</sup>Fakultative Auslandssemester und Kooperationen mit Instituten und ausländischen Hochschulen sollen die Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt fördern.

## § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Bachelor Kommunikations-Design ist der Nachweis
- a) der allgemeinen Hochschulreife,
  - b) der fachgebundenen Hochschulreife,
  - c) der Fachhochschulreife oder
  - d) einer aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Bachelor-Studiengang an Fachhochschulen
  - e) sowie des Bestehens der Eignungsprüfung

- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind geregelt in der Qualifikationsverordnung vom 02.11.2007 (GVBl. S. 864) und in der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und über die Voranmeldefristen für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge vom 16.05.1994 (GVBl. S. 407) in deren jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Rückmeldung, Beurlaubung

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). <sup>2</sup>Einzelheiten des Verfahrens sind durch die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Studierende können von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium im Studiengang Bachelor Kommunikations-Design befreit werden (Beurlaubung). <sup>2</sup>Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel im gesamten Studienverlauf zwei Semester nicht überschreiten. <sup>3</sup>Einzuhaltende Termine und Fristen sind in § 18 Absatz 5 und § 22 Absatz 6, die Teilnahme an Prüfungsleistungen in § 27 geregelt.
- (3) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind auf die Anzahl nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

## Abschnitt II Aufbau des Studiums

### § 5 Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester mit einer Gesamtsumme von

insgesamt 210 PC (Credit Points), davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.

- (2) <sup>1</sup>Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>3</sup>Ein Modul besteht aus einer Lehr- bzw. Lernveranstaltung oder thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- bzw. Lernveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übungen, Praktika, e-learning, Seminaristischer Unterricht, Lehrforschung etc.).
- (3) Das Studium beginnt im Wintersemester.

## § 6

### Studienmodule

- (1) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht-, Vertiefungs- oder Wahlmodule:
- a) Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- b) <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind fachwissenschaftliche Module (FWPM) und allgemeinwissenschaftliche Module (AWPM), die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Die gewählten Module mit Ausnahme der AWPM werden wie Pflichtmodule behandelt.
- c) <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können aus dem Studienangebot der Fachhochschule zusätzlich gewählt und auf Antrag der/des Studierenden im Prüfungszeugnis aufgeführt werden. <sup>2</sup>Wahlmodule fließen nicht in die Gesamtnote ein und sind auf die in § 5 Absatz 1 genannte Gesamtsumme nicht anrechenbar.
- (2) <sup>1</sup>Es müssen im zweiten und dritten Studiensemester FWPM in einem Umfang von je 18 CP und bis zur Beendigung des Studiums AWPM in einem Umfang von 5 CP gewählt und eingebracht werden. <sup>2</sup>Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten CP gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende entscheidet sich anders.

- (3) <sup>1</sup>Der Katalog der allgemein-wissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AWPM) wird von der Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften mit Zustimmung der Fakultät Gestaltung festgelegt. <sup>2</sup>Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) wird von der Fakultät Gestaltung festgelegt.

- (4) <sup>1</sup>Im Projektstudium ist im 4., 6. und 7. Studiensemester je ein „Schwerpunktprojekt“ aus folgenden Bereichen zu belegen:

- Grafik-Design
- Typografie/Zeichensysteme
- Text/Rhetorik
- Visualisierung/Illustration
- Film/Video/Animation
- Fotografie
- Interaktive Medien/Visual Media
- Designtheorie
- Visuelle Gestaltung im Raum.

<sup>2</sup>Die „Schwerpunktprojekte“ können aus verschiedenen Bereichen gewählt werden. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt bei der Belegung der Lehrveranstaltungen zu Beginn des Semesters. <sup>4</sup>Bei der Wahl von zwei „Schwerpunktprojekten“ und der Bachelorarbeit aus dem gleichen Bereich, wird dieser auf Antrag des oder der Studierenden als Studienschwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen.

- (5) <sup>1</sup>In der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die Module, die ihnen zugeordneten Lehr- und Lernveranstaltungen einschließlich zeitlicher Lage im Studienablauf, die jeweils zugeordneten CP und SWS (Semesterwochenstunden), die Art und Dauer der Prüfungsleistung sowie ihre besonderen Zulassungsvoraussetzungen festgelegt. <sup>2</sup>Module, die nicht zu einer Endnote führen, sind entsprechend gekennzeichnet. <sup>3</sup>Die Regelungen werden durch den Studienplan (§ 7) ergänzt.

- (6) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Bereiche für die „Schwerpunktprojekte“ in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Es besteht ferner kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehr- und Lernveranstaltungen

bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

- (7) <sup>1</sup>Die Modalitäten zur Wahl der Wahlpflichtmodule werden vom Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung geregelt und fakultätsweit bekannt gegeben.

## § 7 Studienplan

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. <sup>2</sup>Dieser beschreibt den Studienablauf des nächsten Semesters. <sup>3</sup>Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>4</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>5</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a) den Katalog der angebotenen Module, deren zeitliche Aufteilung und die Aufteilung der CP,
- b) die Art der Lehr- bzw. Lernveranstaltungen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt worden sind,
- c) die Studienziele und -inhalte sämtlicher Lehr- bzw. Lernveranstaltungen,
- d) nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen und Teilnahmebeweisen und den besonderen Zulassungsvoraussetzungen sowie
- e) die Festlegung der Unterrichtssprache für jede Lehr- und Lernveranstaltung, falls diese nicht in deutscher Sprache abgehalten wird.

## § 8 Praxismodul

- (1) <sup>1</sup>Das Praxismodul besteht aus

einer mindestens 20 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

<sup>2</sup>Das Praxismodul ist planmäßig für das fünfte Lehrplansemester vorgesehen.

- (2) <sup>1</sup>Die Praxisphase soll in einem Unternehmen oder einer Einrichtung abgeleistet werden. <sup>2</sup>Die Beschäftigung erfolgt in Vollzeit.

- (3) Während der Praxisphase wird eine Studierende / ein Studierender durch ein geeignetes Mitglied der Fakultät Gestaltung sowie durch fachlich qualifizierte Personen des Unternehmens oder der Einrichtung betreut.

- (4) Zum Eintritt in die Praxisphase (einschließlich die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen) ist nur berechtigt, wer bis zum Zeitpunkt des Beginns der Praxisphase mindestens 110 CP aus den ersten vier Lehrplansemestern erreicht hat.

- (5) Die Ausbildungsziele und -inhalte ergeben sich aus dem Ausbildungsplan, der vom Fakultätsrat Gestaltung beschlossen und veröffentlicht wird.

- (6) <sup>1</sup>Vor Beginn der Praxisphase ist zwischen der/dem Studierenden und der Ausbildungsstelle ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. <sup>2</sup>Neben allgemeinen dem Arbeitsrecht entsprechenden Belangen regelt dieser Vertrag insbesondere

- a) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
  - i. die Studierende bzw. den Studierenden für die vereinbarte Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden und durch eine fachlich qualifizierte Person zu betreuen,
  - ii. der/dem Studierenden bei Bedarf das Ablegen einer Prüfungsleistung zu ermöglichen,
  - iii. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen und
  - iv. rechtzeitig zum Ende der Praxisphase ein Ausbildungszeugnis auszustellen;

- b) die Verpflichtung der Studierenden,
  - i. die Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und
  - ii. fristgerecht einen Bericht über die Tätigkeit und Inhalte der Ausbildung während der Praxisphase zu erstellen;

- c) Fragen der Versicherung der Studierenden;

- d) die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

<sup>3</sup>Vor Abschluss dieses Vertrages ist die Zustimmung der/des Beauftragten für die

Praxisphase des Studiengangs Kommunikations-Design einzuholen.

- (7) <sup>1</sup>Die begleitete Praxisphase gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
- durch Zeugnis der Ausbildungsstelle die Tätigkeit und deren zeitlicher Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeit nachgewiesen ist,
  - ein von der Ausbildungsstelle unterschriebener Bericht über die Tätigkeit während der Praxisphase vorliegt und dieser inhaltlich von der betreuenden Person der Fakultät Gestaltung gebilligt sowie
  - eine Präsentation über das für die Praxisphase vereinbarte Projekt erfolgreich abgelegt wurde.
- <sup>2</sup>Die Praxisphase wird mit 27 CP bewertet und nicht benotet.
- (8) <sup>1</sup>Die Praxisseminare finden im 4. Fachsemester in Form von Blockveranstaltungen sowie zu Beginn des 6. Fachsemesters statt. <sup>2</sup>Die inhaltliche Beschreibung erfolgt im Ausbildungsplan. <sup>3</sup>Die Praxisseminare sind ebenfalls unbenotet.

## § 9

### Studienarbeit

- (1) <sup>1</sup>Eine Studienarbeit ist eine Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen. <sup>2</sup>Wegen der Komplexität der Aufgabenstellung und der Art der Ausführung erstreckt sich die Bearbeitung in der Regel über einen längeren Zeitraum ohne ständige Aufsicht. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit wird bei der Aufgabenstellung festgelegt und bewegt sich im Rahmen der Vorgabe durch die Festlegungen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Studienplan. <sup>4</sup>Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Studienarbeit nicht aus festgelegten Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellung soll einen Bezug zur Praxis aufweisen <sup>2</sup>Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. <sup>3</sup>Die Studienarbeit kann an mehrere Studierende gemeinsam vergeben werden. <sup>4</sup>Die Ausgabe

des Themas, die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sowie die Dauer der Bearbeitung sind aktenkundig zu machen.

- (3) <sup>1</sup>Die Studienarbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben/hat. <sup>2</sup>Die Arbeit muss ferner den formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Nach Abgabe der Studienarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. <sup>2</sup>Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer(innen) statt, die ergänzende Fragen stellen können.
- (5) <sup>1</sup>Die Frist zur Korrektur der Studienarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Eine Studienarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

## § 10

### Auslandssemester

- (1) <sup>1</sup>Ein Auslandssemester liegt vor, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten Studienleistungen im Ausland erbracht und von der Prüfungskommission anerkannt wurden. <sup>2</sup>Im Regelfall werden die Studienleistungen an einer Partnerhochschule (Auslandsstudium) erbracht. <sup>3</sup>Das Auslandssemester kann erst nach Beendigung des 3. Fachsemesters angetreten werden.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung der Studienleistungen eines Auslandsstudiums ist, dass sie gleichwertig sind.
- (3) <sup>1</sup>Sofern die Notenfeststellung nicht auf einer zusätzlichen Prüfungsleistung beruht, erfolgt die Umrechnung anhand der Formel

$$\text{Note}_{\text{FH}} = 1 + 3 \cdot \frac{\text{E-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}{\text{Z-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende FH-Note; dabei bedeuten:

A-Note<sub>Ausland</sub> : die beste erreichbare Note,

Z-Note<sub>Ausland</sub> : die schlechteste Note, die zum Bestehen der Prüfungsleistung führt, und

E-Note<sub>Ausland</sub>: die erreichte (= anzurechnende) Note im Notensystem der ausländischen Hochschule.

<sup>2</sup>Sollte das Ergebnis dieser Berechnung genau zwischen zwei FH-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

- (4) Im Auslandsstudium erbrachte Projektarbeiten können nur im Umfang von maximal 18 CP durch die zuständige Prüfungskommission anerkannt werden.

## § 11

### Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die / der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten, umzusetzen und zu präsentieren.

- (2) <sup>1</sup>Mit der Bearbeitung der Bachelor-Arbeit kann frühestens begonnen werden, wenn

a) die begleitete Praxisphase erfolgreich abgeleistet und

b) mindestens 170 CP erreicht sind.

<sup>2</sup>Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.

- (3) <sup>1</sup>Für die Bachelor-Arbeit werden von der Prüfungskommission in der Regel zwei Prüferinnen / Prüfer bestellt. <sup>2</sup>Mindestens eine Prüferin / ein Prüfer muss Professorin / Professor in der Fakultät Gestaltung sein. <sup>3</sup>Diese geben das Thema aus und betreuen die Arbeit. <sup>4</sup>Soll die Arbeit an der Hochschule bearbeitet werden, muss das Thema so beschaffen sein, dass es im Rahmen der Ausstattung der Hochschule ausgeführt werden kann. <sup>5</sup>Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch die Prüferinnen / Prüfer der Hochschule sichergestellt ist. <sup>6</sup>Die/der Studierende kann im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Studiengangs Themenwünsche äußern. <sup>7</sup>Die

Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der/des einzelnen Studierenden beurteilt werden kann.

- (4) <sup>1</sup>Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. <sup>2</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelor-Arbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des 7. Semesters ausgegeben wird. <sup>3</sup>Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten. <sup>4</sup>Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind durch die Prüfungskommission des Studiengangs Bachelor Kommunikations-Design festzulegen und zusammen mit dem Thema aktenkundig zu machen.

- (5) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist unzulässig, wenn die/der Studierende die Bachelor-Arbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor-Arbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

- (6) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit ist in mindestens einem Exemplar fristgerecht abzugeben und muss ferner den weiteren formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat Gestaltung festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.

- (7) <sup>1</sup>Nach Abgabe der Bachelor-Arbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/den Studierende(n) mit mündlichen Erläuterungen statt. <sup>2</sup>Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer(innen) statt, die ergänzende Fragen stellen können. <sup>3</sup>Die Präsentation fließt in die Bewertung der Bachelor-Arbeit ein. <sup>4</sup>Weiteres regelt die zuständige Prüfungskommission.

- (8) <sup>1</sup>Die Frist zur Korrektur der Bachelor-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Eine Bachelor-Arbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

## § 12

### Studienfachberatung

- (1) Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung ist es, die Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation zu unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung übernimmt die Beratung hinsichtlich § 18 Abs. 4 und den dort genannten Rechtsfolgen.
- (3) Die Studienfachberaterin / Der Studienfachberater ist in der Regel eine Professorin / ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt.

## Abschnitt III

### Organisation von Prüfungsleistungen

## § 13

### Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Prüfung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. <sup>2</sup>Sie wird in der Regel im festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt. <sup>3</sup>Während der Vorlesungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden
1. für zusätzliche Wiederholungsprüfungen,
  2. für Prüfungsleistungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind.

<sup>4</sup>Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden. <sup>5</sup>Über Prüfungstermine während der Vorlesungszeit entscheidet der Fakultätsrat.

<sup>6</sup>Eine mündliche Prüfung zur Verbesserung der Note in einem nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfung) ist ausgeschlossen.

- (3) Werden Prüfungsleistungen, die zu Endnoten führen, in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Wenn für die Zulassung zu notenbildenden Prüfungsleistungen die Teilnahme an Lehr- oder Lernveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Veranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. <sup>2</sup>Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Eine derartige Bedingung ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan gekennzeichnet.
- (5) <sup>1</sup>Ist die Zulassung zu einer Prüfungsleistung von einer Voraussetzung abhängig (s. § 6 Absatz 5 Satz 1), ist der/dem betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen vor der zugehörigen Prüfungsleistung bekannt zu geben, ob die Voraussetzung erfüllt ist. <sup>2</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (6) Jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten.

## § 14

### Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. <sup>2</sup>Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) <sup>1</sup>Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. <sup>2</sup>Das

Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis einer aufsichtsführenden Person zulässig. <sup>3</sup>Über jede schriftliche Prüfungsleistung ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen. <sup>4</sup>In der Niederschrift sind die Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 26 (Verstöße gegen Prüfungsvorschriften).

- (4) <sup>1</sup>Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (6) <sup>1</sup>Eine Studierende / Ein Studierender kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. <sup>2</sup>Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin / der Prüfer anwesend sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. <sup>4</sup>Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden. <sup>5</sup>Ergeben sich bei der Einsicht Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Bewertung führen, kann die Prüferin / der Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Zweitkorrektor einen Antrag auf Notenänderung an die Prüfungskommission stellen. <sup>6</sup>Hat die/der Studierende den Eindruck, dass die eigenen Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann sie/er einen Antrag auf Nachkorrektur stellen. <sup>7</sup>Dieser Antrag ist schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Ende der Frist aus Satz 3 beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.

## § 15

### Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung darf je Studierender/Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfungsleistung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

- (3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. <sup>2</sup>Diese ist von den beiden Prüfern zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer(innen) bei mündlichen Prüfungsleistungen zugelassen werden, es sei denn, dass eine Studierende / ein Studierender dem widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 15a

### Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Als Arten sonstiger notenbildender Prüfungsleistungen sind vorgesehen:
- Studienarbeit, s. § 9
  - Referat
  - Präsentation
  - Dokumentation
  - Kolloquium
  - Hausarbeit
  - praktische Studienleistungen
- (2) <sup>1</sup>Praktische Studienleistungen umfassen konzeptionelle, praktische und theoretisch-wissenschaftliche Leistungen, die in einem Ergebnis münden. <sup>2</sup>Die Leistungen entstehen über ein ganzes Semester an der Fakultät im jeweiligen Fachunterricht / Projekt oder in den Gestaltungsgrundlagen. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird im Prüfungszeitraum präsentiert, abgegeben und bewertet. <sup>4</sup>Zuhörerinnen und Zuhörer aus der Fakultät Gestaltung sind zu den Präsentationen zugelassen, wenn dies nicht ausdrücklich und begründet frühzeitig von der/den zu prüfenden Person(en) abgelehnt wurde.

## § 16

### Anmeldung zu Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen hat für jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul für jedes Semester über das Studenten- und Prüfungsamt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen. <sup>2</sup>Das Verfahren wird im Einzelnen

vom Studenten- und Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

- (2) <sup>1</sup>Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfungsleistung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgte, als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen von der form- und fristgerechten Anmeldung entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs Bachelor Kommunikations-Design.

## § 17

### Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Studierende, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung, im Fall einer später aufgetretenen Behinderung unverzüglich nach Feststellung der Behinderung beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (4) <sup>1</sup>Über einen Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss und gibt die Entscheidung dem Studenten- und Prüfungsamt bekannt. <sup>2</sup>Die / Der Betroffene, sowie die Prüferinnen und Prüfer der Module / Lehrveranstaltungen, zu deren Prüfungsleistung sich die/der Studierende angemeldet hat, werden unverzüglich vom Studenten- und Prüfungsamt der

Fachhochschule über den gewährten Nachteilsausgleich in Kenntnis gesetzt.

## § 18

### Regeltermine und Fristen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen zu den Modulen AGGRD1 und AGGRD2 werden als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen eingestuft. <sup>2</sup>Diese Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig abgelegt sein. <sup>3</sup>Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Frist, gilt jede nicht fristgerecht abgelegte Grundlagen- und Orientierungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>4</sup>Hat ein Studierender oder eine Studierende die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht fristgerecht bestanden, ist er oder sie verpflichtet, innerhalb des dritten Fachsemesters nach Aufforderung durch das Prüfungsamt die Studienfachberatung (§ 12) aufzusuchen.
- (2) Zum Weiterstudium im sechsten Lehrplansemester ist nur berechtigt, wer das Praxismodul erfolgreich abgeleistet hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen des dritten bis siebten Fachsemesters müssen spätestens bis zum Ende des jeweils entsprechenden Fachsemesters erstmals abgelegt werden. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende eine dieser Fristen um mehr als zwei Fachsemester überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet (Fristfüß).
- (4) <sup>1</sup>Bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit sollen
1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelorprüfung abhängt, sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
  2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden

und damit die nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen CP erworben werden. <sup>2</sup>Studierende, die die Anforderung nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren. <sup>3</sup>Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelorprüfung als erstmalig nicht bestanden.

- (5) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 unterbricht keine Frist. <sup>2</sup>Eine Inanspruchnahme von Elternzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz hat aufschiebende Wirkung zur Folge. <sup>3</sup>Für Wiederholungsprüfungen gilt § 22 Absatz 6.

## § 19

### Fristverlängerungen

- (1) <sup>1</sup>Die Fristen nach § 18 Absätze 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können. <sup>2</sup>Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission kann die Vorlage eines Attests des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist, spätestens bei Eintritt des Grundes schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. <sup>2</sup>Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

## § 20

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der/des Studierenden zu Grunde zu legen.

- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. <sup>2</sup>Folgende Noten werden verwendet:

1 sehr gut eine hervorragende Leistung

2 gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Die Noten können um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten (vgl. § 13 Absatz 6). <sup>2</sup>Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird das arithmetische Mittel auf eine Nachkommastelle abgerundet und auf die nächstliegende Note nach Absatz 2 abgebildet. <sup>4</sup>Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei FH-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

- (4) <sup>1</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt

sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. <sup>2</sup>Sollen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden, ist das jeweilige Notengewicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. <sup>3</sup>Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen.

- (5) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor-Arbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von 1	bis 1,5	sehr gut
von 1,6	bis 2,5	gut
von 2,6	bis 3,5	befriedigend
von 3,6	bis 4,0	ausreichend
über 4,0		nicht ausreichend.

## § 21

### Bestehen der Bachelor-Prüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelorprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen CP erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Endnoten gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Endnoten der einzelnen Module ergibt sich aus der Anzahl der CP des Moduls (gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung) dividiert durch die Summe der CP aller benoteten Module des Studiengangs Bachelor Kommunikations-Design.
- (3) Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2

mit Auszeichnung bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5

sehr gut bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5

gut bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5

befriedigend bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0.

bestanden.

## § 22

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Laufe des Studiums ist eine dritte Wiederholung in maximal einer Modulprüfung oder den Modulteilprüfungen in einem Modul möglich, wenn der/die Studierende vor der dritten Wiederholung bereits über mindestens 75% der im gesamten Studiengang zu erzielenden CP verfügt.
- (2) <sup>1</sup>Die erste Wiederholung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. <sup>2</sup>Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnote beruht, können im Rahmen der Höchststudiendauer gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 beliebig oft wiederholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

- (5) Für Fristverlängerungen gilt § 19 Absatz 1 entsprechend.
- (6) Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 19 Absatz 1 Satz 1 bedingt.

### § 23

#### Rücktritt von einer Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. <sup>2</sup>Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten; bei einem Seminar ist dieser Zeitpunkt die Ausgabe des Themas.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für den Rücktritt nach Absatz 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht und im Prüfungsprotokoll vermerkt werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der jeweiligen Prüfungsleistung erfolgt ist.
- (3) Nimmt eine Studierende / ein Studierender an einer Prüfungsleistung, zu der sie / er sich angemeldet hat, nicht teil, gilt dies als wirksamer Rücktritt und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

### § 24

#### Notenverbesserung

- (1) <sup>1</sup>Eine bestandene benotete Prüfungsleistung, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, kann aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistung zum frühest möglichen Termin bestanden wurde. <sup>2</sup>Die Wiederholung dieser Prüfungsleistung ist zum

nächstmöglichen regulären Termin abzulegen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Notenverbesserung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zur Prüfungsanmeldung schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.

- (2) <sup>1</sup>Im Laufe des Studiums ist in maximal vier Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 eine Notenverbesserung möglich. <sup>2</sup>Zu Prüfungsleistungen der beiden ersten Fachsemester ist unter Anrechnung auf die Höchstzahl nach Satz 1 in maximal zwei Prüfungsleistungen eine Notenverbesserung möglich. <sup>3</sup>Wird durch einen Antrag auf Notenverbesserung eine dieser Grenzen überschritten, ist die/der Studierende unverzüglich vom Studenten- und Prüfungsamt auf die Unzulässigkeit des Antrags hinzuweisen. <sup>4</sup>Es gilt die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (3) Das jeweils bessere Ergebnis aus Erstversuch und Wiederholung wird gewertet.

### § 25

#### Anrechnung

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Die Anrechnung erbrachter Leistungen umfasst
- a) die Anrechnung von CP,
  - b) die Anerkennung von Modulen
  - c) die Feststellung von Noten sowie
  - d) die Anrechnung von Studienzeiten.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von Modulen ist kein schematischer Vergleich zu Modulen des Studiengangs an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vorzunehmen. <sup>2</sup>Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Anrechnung sind ausschließlich die im konkreten Modul von der/dem Studierenden erworbenen bzw. nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>3</sup>Eine Anerkennung ist vorzunehmen, sofern keine

wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen. <sup>4</sup>Studienzeiten sind im Verhältnis der angerechneten CP anzurechnen. <sup>5</sup>Bei der Anerkennung von Modulen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>6</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können maximal bis zur Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen angerechnet werden.

- (3) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 CP, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule des Bachelorstudiengangs Kommunikations-Design der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt anzurechnen. <sup>2</sup>Bei den für die ersten beiden Semester vorgesehenen Module handelt es sich um die Grundlagenmodule nach Satz 1. <sup>3</sup>Für die Anrechnung von darüber hinausgehenden CP gilt Abs. 1 und 2.
- (4) Wenn die Bewertung nicht dem deutschen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung gemäß § 10 Absatz 3.
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag auf Anerkennung ist er bei der Immatrikulation für den Studiengang schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen zu stellen. <sup>2</sup>Wird die Anerkennung nach Absatz 1 bis 3 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der jeweiligen Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. <sup>3</sup>Bei der Anrechnung sind nicht bestandene Prüfungsleistungen nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudiengangs erbracht wurden; ein Diplomstudiengang ist kein verwandter Studiengang im Verhältnis zum vorliegenden Bachelorstudiengang.

## § 26

### Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

<sup>1</sup>Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn eine Studierende / ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

## § 27

### Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

- (1) <sup>1</sup>Während einer Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 können keine Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor Kommunikations-Design erstmals abgelegt werden. <sup>2</sup>Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist zulässig.
- (2) Während einer Inanspruchnahme von Elternzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz können Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor Kommunikations-Design auch erstmals abgelegt werden.

## Abschnitt IV

### Organisatorisches

## § 28

### Prüfungskommission

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Gestaltung bestellt für den Studiengang Bachelor Kommunikations-Design eine Prüfungskommission. <sup>2</sup>Diese besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden und allen hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs. <sup>3</sup>Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Entscheidungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die unverzüglich der Hochschulleitung, dem Dekan, dem Studiendekan, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Mitgliedern der Prüfungskommission, dem Rechtsamt und dem Studenten- und Prüfungsamt zuzuleiten ist.
- (3) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. <sup>2</sup>Es hat die Mitglieder der Prüfungskommission hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ihr Stellvertreter / seine Stellvertreterin hat die Prüfungskommission unter Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. <sup>2</sup>Die Sitzungstermine sind so anzusetzen, dass Entscheidungen rechtzeitig und zeitnah getroffen werden können; sie sind fakultätsweit bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Prüfungskommission obliegen auch die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung, mit der die künstlerische Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Kommunikations-Design nachgewiesen wird.

## § 29

### Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche

- (1) <sup>1</sup>Studentische Anträge in Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Nachteilsausgleichs werden grundsätzlich durch die Prüfungskommission des Studiengangs Bachelor Kommunikations-Design behandelt. <sup>2</sup>Die Entscheidung der Prüfungskommission wird der/dem Studierenden vom Studenten- und Prüfungsamt in der Regel innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

- (2) <sup>1</sup>Kann gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden, ist dieser an das Rechtsamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt zu richten. <sup>2</sup>Der Widerspruch wird zunächst erneut von der Prüfungskommission behandelt. <sup>3</sup>Gibt diese dem Widerspruch statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Studenten- und Prüfungsamt die Abhilfe schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Gibt die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Studenten- und Prüfungsamt ein Zwischenbescheid erstellt. <sup>5</sup>Der Widerspruch ist dann vom Prüfungsausschuss zu behandeln. <sup>6</sup>In der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses erstellt das Rechtsamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt den abschließenden Bescheid über den Widerspruch.

## § 30

### Akademischer Grad, Urkunden

- (1) <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen mit erfolgreichem Bachelor-Abschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“) in einer Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt verliehen. <sup>2</sup>Es wird auch eine Urkunde in englischer Sprache ausgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt ausgestellt. <sup>2</sup>Außerdem werden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records nach den in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt enthaltenen Mustern ausgegeben.

**Abschnitt V**  
**In-Kraft-Treten**

am 26.10.2010 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.10.2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26.10.2010.

**§ 31**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung mit Anlage tritt am 01.10.2010 in Kraft.

**§ 32**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Bachelor Kommunikations-Design am 01.10.2008 oder später aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium im Studiengang Bachelor Kommunikations-Design zwischen dem 01.10.2006 und dem 30.09.2008 aufgenommen haben oder diesem Zeitraum infolge Anrechnung von Studienzeiten gemäß § 25 Absatz 2 Satz 4 zuzuordnen sind, gilt diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung vom 31.07.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.10.2008.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 26.07.2010 und 14.10.2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt nach Art. 13 Absatz 2 Satz 2, Artikel 61 Absatz 2 Satz 1 BayHSchG vom 22.10.2010.

Würzburg, den 26. Oktober 2010

Professor Dr. Heribert Weber  
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Kommunikations-Design wurde

**Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Kommunikations-Design  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule  
Würzburg-Schweinfurt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. + 2. Semester								
Nr.	Modul	LV-ID	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art/Dauer in Min.	Notengewichtung
1	AGGRD1	TZ	Typografie/Zeichensysteme	4	6	Projekt	StA	1
2	AGGRD2	FO	Fotografie	4	6	Projekt	StA	1
3	AGGRD3	VI	Visualisierung/Illustration	4	6	Projekt	StA	1
4	KGGRD	PIK	Positionen, Ideen, Konzepte	4	6	Seminar	Teilnahmebescheinigung	-/-
5	TRGRD	TX	Text/Rhetorik	4	6	Projekt	soP <sup>1)</sup>	0,5
6	DMG 1	DG	Kunst/Designgeschichte	4	6	Seminar	soP <sup>1)</sup>	1
		GF	Geschichte der Fotografie			Seminar		
7	DTG1	DT	Designtheorie	4	6	Vorlesung	soP <sup>1)</sup>	1
		AE	Ästhetik			Seminar		
8*	AGGRD4	TZ	Typografie/Zeichensysteme	4	6	Projekt	StA	1
9*	AGGRD5	FO	Fotografie	4	6	Projekt	StA	1
10*	AGGRD6	VI	Visualisierung/Illustration	4	6	Projekt	StA	1
11*	GZBM1	IM	Interaktive Medien/Visual Media	4	6	Projekt	StA	1
12*	GZBM2	FV	Film/Video/Animation	4	6	Projekt	StA	1
13*	GVGR1	VR	Visuelle Gestaltung im Raum	4	6	Projekt	StA	1
*3 Belegungen aus Nr. 8 bis 13								
<b>Summe 1. + 2. Semester</b>				<b>40</b>	<b>60</b>			

3. + 4. Semester								
14*	GPA1	GD	Grafik-Design	4	6	Projekt	StA	1
15*	GPA2	FO	Fotografie	4	6	Projekt	StA	1
16*	GPA3	VI	Visualisierung/Illustration	4	6	Projekt	StA	1
17*	GPA4	TX	Text/Rhetorik	4	6	Projekt	StA	1
18*	GZBM3	IM	Interaktive Medien/Visual Media	4	6	Projekt	StA	1
19*	GZBM4	FV	Film/Video/Animation	4	6	Projekt	StA	1
20*	GVGR2	VR	Visuelle Gestaltung im Raum	4	6	Projekt	StA	1
21		GB	Geschichte des Bewegtbildes	2	3	Seminar	Teilnahmebescheinigung	-/-
22	DTG 2	KT	Kommunikationstheorie	4	6	Vorlesung	soP <sup>1)</sup>	1
		MT	Medientheorie					
23	FVER1	TP	Technisches Praktikum	4	6	Übung	Teilnahmebescheinigung	-/-
24	AWPM	AW	Allgemeinwissenschaftliches WM	4	5		sP/ 90	0,5
25	SCHW1	DS	Schwerpunktprojekt 1	8	12	Projekt	StA	2
26	DP1	DP	Projekt	4	6	Projekt	StA	1
27	PRA	PRV	Vorbereitung auf das Praktikum	2	4	Seminar	Teilnahmebescheinigung	-/-
*3 Belegungen aus Nr. 14 bis 20								
1) Fach Nr. 21 bildet ein Modul mit einem Fach aus den Fächern Nr. 14 bis 20								
<b>Summe 3. + 4. Semester</b>				<b>40</b>	<b>60</b>			

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>5. Semester</b>								
Nr.	Modul	LV-ID	Lehrveranstaltung	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art/Dauer in Min.	Notengewichtung
28	PRA	PR PRR	Praxisphase Praxisbegleitende LV (Reflexion)	n. a. 2	30	Seminar	Schriftlicher Praxisbericht m.E. / o.E	-/ -/-
<b>Summe 5. Semester</b>				<b>n. a.</b>	<b>30</b>			

<b>6. + 7. Semester</b>								
29	SCHW2	SD	Schwerpunktprojekt 2	8	12	Projekt	StA	2
30	DP2	DP	Projekt	4	6	Projekt	StA	1
31	DTG3	PH	Philosophie	4	5	Seminar	soP <sup>1)</sup>	1
32	FVER2	TP	Technisches Praktikum	4	6	Übung	Teilnahmebescheinigung	-/-
33	BRE	RE	Rechtliche Einführung	4	6	Seminar	sP/90	1
		MAR	Vermarktungsstrategien					
34	SCHW3	SD	Schwerpunktprojekt Design 3	7	10	Projekt	StA	2
35	BA	BA	Bachelorarbeit	n. a.	12	Projekt	BA (3/4) und KOL (1/4)	2
36	BAS	BAS	Bachelorseminar	2	3	Seminar	soP <sup>1)</sup>	-/-
<b>Summe 6. + 7. Semester</b>				<b>n.a.</b>	<b>60</b>			
Summe Bachelorstudiengang				120	210			

#### Modulbezeichnung:

AWPM	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
AGGRD	Allgemeine Gestaltungsgrundlagen
BRE	Betriebswirtschaftliche/rechtliche Einführungen
DMG	Design- und Mediengeschichte
DP	Design Projekt
DTG	Designtheoretische Grundlagen
FVER	Fachbezogene Vertiefung
GPA	Grundlagen Projektarbeit
GZBM	Grundlagen zeitbasierter Medien
KGGRD	Konzeptionelle Gestaltungsgrundlagen
SCHW	Schwerpunktprojekt
TRGRD	Text und rhetorische Grundlagen

#### Abkürzungsverzeichnis:

BA	Bachelorarbeit
CP	Credit Points
KOL	Kolloquium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
n.a.	nicht anwendbar
sP	schriftliche Prüfung
soP	sonstige Prüfung
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden

<sup>1)</sup> Näheres regelt der Studienplan